

RS Vwgh 1997/10/2 95/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1997

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §11 Abs2;

FIVfGG §4 Abs7;

FIVfLG Krnt 1979 §27 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §31 Abs2;

Rechtssatz

Der im § 27 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 verwendete Begriff der Übernahme ist - sofern eine solche angeordnet wurde - dem Begriff der vorläufigen Übernahme gleichzusetzen, weil gemäß § 31 Abs 2 dieses Gesetzes mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken auf den Übernehmer übergeht; dies allerdings unter der auflösenden Bedingung, daß es mit der Rechtskraft des Bescheides erlischt, der die Grundabfindung oder Teile davon einer anderen Partei zuweist (Hinweis E 28.2.1996, 95/07/0224).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995070034.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at